

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RB150029-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichterin Dr. M. Schaffitz und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie Gerichtsschreiber Dr. M. Nietlispach

Beschluss vom 14. Dezember 2015

in Sachen

A._____ Holding AG,

Klägerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt PD Dr. iur. X1._____ und / oder
Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____,

gegen

1. **B._____**,
2. **C._____**,
3. **D._____**,

Beklagte und Beschwerdegegner

1, 2, 3 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ und / oder
Rechtsanwalt Dr. iur. Y2._____,

betreffend **Forderung (Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 ZPO)**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich,
2. Abteilung, vom 8. Juli 2015 (CG130022-L)**

Erwägungen:

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Die Parteien stehen seit dem 15. März 2013 vor dem Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) in einem Forderungsprozess. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin und Beschwerdeführerin (im Folgenden Klägerin) von den Beklagten und Beschwerdegegnern (fortan Beklagte) Schadenersatz für entgangenen Gewinn in der Höhe von Fr. 6'577'284.-- nebst Zins (Urk. 7/2 S. 2). Diesen habe sie erlitten, weil die Beklagten (als Besteller) den Generalunternehmervertrag für die Realisierung des Projekts "Hotel E._____" in Verletzung vertraglicher Pflichten nicht mit ihr bzw. einer Unternehmung der F._____-Gruppe, sondern mit einer Mitbewerberin, der G.____ AG (nachfolgend G.____), abgeschlossen hätten.

2. Am 20. Oktober 2014 beschloss die Vorinstanz, als Beweismittel zur Beurteilung der geltend gemachten Schadenshöhe ein Expertengutachten einzuholen (Urk. 7/56), das mit Datum vom 4. Februar 2014 (recte: 2015) bei der als Gutachterin ernannten H.____ AG in Auftrag gegeben wurde (Urk. 7/88). Nachdem die Gutachterin mit Schreiben vom 27. Februar 2015 um weitere, zur Beantwortung der ihr unterbreiteten Fragestellungen benötigte Unterlagen ersucht hatte (Urk. 7/92), wurde die Klägerin mit Referentenverfügung vom 3. März 2015 aufgefordert, die entsprechenden Urkunden und Unterlagen einzureichen (Urk. 7/93). Die Klägerin kam dieser Aufforderung mit Eingabe vom 19. Mai 2015 nach. Dabei stellte sie den prozessualen Antrag, im Sinne von Art. 156 ZPO zur Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse die erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen, namentlich die Beilagen und Offerten (Urk. 7/100/1-5) den Beklagten und ihren Rechtsvertretern nicht auszuhändigen (Urk. 7/99 S. 5 Rz 12). Hiergegen opponierten die Beklagten mit dem Argument, die fraglichen Unterlagen enthielten keine Geschäftsgeheimnisse (Stellungnahme vom 15. Juni 2015, Urk. 7/103). Mit Eingabe vom 25. Juni 2015 hielt die Klägerin an ihrem prozessualen Antrag fest (Urk.

7/106). Am 8. Juli 2015 fällte die Vorinstanz folgenden Beschluss (Urk. 7/114 = Urk. 2 S. 6):

- "1. Der Antrag der Klägerin um Anordnung von Massnahmen zur Wahrung schutzwürdiger Interessen wird abgewiesen, sofern darauf einzutreten ist.
Die am 19. Mai 2015 von der Klägerin eingereichten Unterlagen (act. 100/1-5) werden nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses an die Klägerin retourniert.
Der Klägerin wird eine Frist von 10 Tagen ab Rückerhalt dieser Unterlagen angesetzt, um diese (act. 100/1-4) erneut und in Kenntnis ihrer Bekanntgabe an die Gegenseite einzureichen.
Unberechtigte Verweigerung wird bei der Beweiswürdigung berücksichtigt.
2. ... [Schriftliche Mitteilung]
3. ... [Rechtsmittelbelehrung]."

3. Gegen diesen Entscheid erhob die Klägerin mit Eingabe vom 21. August 2015 Beschwerde, wobei sie zwei verschiedene Fassungen der Beschwerdeschrift einreichte: eine "ungeschwärzte Fassung nur für das Gericht" (Urk. 1A) und eine "geschwärzte Fassung" (Urk. 1B). Darin stellt sie folgende Beschwerdeanträge (Urk. 1A-B S. 2 f.):

- "1. Der Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juli 2015 sei aufzuheben.
2. Es seien die Kalkulation Grundangebot vom 8. Dezember 2011 (act. 100/1), die Detailkalkulation vom 8. Dezember 2011 (act. 100/2), der Projektänderungskatalog vom 28. März 2012 (act. 100/3) und die eingeholten Offerten (act. 100/4) sowie die Aufstellung mit Kennzahlen aus Vergleichsprojekten (act. 100/5) an die Gutachterin weiterzuleiten, und es sei ihr zu gestatten, in die der Aufstellung zugrundeliegenden Unterlagen in den Geschäftsräumlichkeiten der Beschwerdeführerin Einsicht zu nehmen.
3. Es seien die Vorinstanz und die Gutachterin anzuweisen, die Unterlagen gemäss Rechtsbegehren 2 den Beschwerdegegnern weder herauszugeben noch ihnen darin Einsichtnahme zu gewähren.
4. Eventualiter zum Rechtsbegehren 3 seien die Vorinstanz und die Gutachterin anzuweisen, die Unterlagen gemäss Rechtsbegehren 2 den Beschwerdegegnern ausschliesslich in einer durch die Beschwerdeführerin wie folgt zu schwärzenden Fassung herauszugeben:
... [in Urk. 1B geschwärzter Text]
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner."

Überdies stellt die Klägerin folgende prozessualen Anträge (Urk. 1A-B S. 3):

- "1. Es sei vorab und ohne Anhörung der Beschwerdegegner in einem Zwischenentscheid der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung hinsichtlich Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Beschlusses des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juli 2015 zu erteilen.

2. Es sei die vorliegende Beschwerde samt Beilagen den Beschwerdegegnern nur in der eingereichten geschwätzten Fassung und ohne die streitgegenständlichen Dokumente, Kalkulation Grundangebot vom 8. Dezember 2011 (act. 100/1), Detailkalkulation vom 8. Dezember 2011 (act. 100/2), Projektänderungskatalog vom 28. März 2012 (act. 100/3), eingeholte Offerten (act. 100/4) sowie Aufstellung mit Kennzahlen aus Vergleichsprojekten (act. 100/5), zur Kenntnis zu bringen, und es seien alle weiteren erforderlichen Massnahmen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu treffen, um den Beschwerdegegnern die Einsichtnahme in diese Dokumente zu verwehren."

Mit Verfügung vom 3. September 2015 (Urk. 8) wurde der Beschwerde mit Bezug auf Dispositiv-Ziffer 1 Absätze 2 und 3 des angefochtenen Entscheids superprovisorisch aufschiebende Wirkung verliehen; bezüglich Absatz 1 wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen. Zugleich wurde der Klägerin für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens ein Vorschuss von Fr. 7'000.-- auferlegt und den Beklagten Frist angesetzt, um zu den prozessualen Anträgen der Klägerin Stellung zu nehmen. Nachdem sich die Beklagten mit Eingabe vom 17. September 2015 nur dem Antrag, ihnen die Einsicht in die eingereichten Dokumente zu verweigern (prozessualer Antrag 2), nicht aber dem Gesuch um Erteilung des Suspensiveffekts widersetzt hatten (Urk. 10), wurde der Beschwerde mit Verfügung vom 21. September 2015 im bereits superprovisorisch gewährten Umfang aufschiebende Wirkung erteilt (Urk. 11). Weitere prozessuale Anordnungen oder Eingaben sind nicht erfolgt.

II. Rechtsmittelvoraussetzungen / Prozessuales

1. Beim angefochtenen Beschluss handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid. Gegen prozessleitende Entscheide ist die Beschwerde – von hier nicht vorliegenden, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen abgesehen (vgl. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) – nur zulässig, wenn durch sie ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Unter dieser Voraussetzung sind auch Anordnungen im Rahmen eines Beweisverfahrens, insbesondere Editionsanordnungen und Entscheide betreffend Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 ZPO, selbstständig anfechtbar (DIKE Komm ZPO-Leu Art. 156 N 11 und N 17; KUKO ZPO-Schmid Art. 156 N 6 i.V.m. Art. 154 N 5; OFK ZPO-Schmid Art. 156 N 8; Gasser/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kurzkomentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 156 N 2).

1.1. Nach Lehre und Rechtsprechung ist ein prozessleitender Entscheid, mit dem eine Partei – wie hier – im Rahmen von Beweismassnahmen zur Offenlegung von Dokumenten verpflichtet wird, von denen geltend gemacht wird, sie enthielten Geschäftsgeheimnisse, geeignet, einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO zu bewirken (ZR 114 [2015] Nr. 32; BK ZPO II-Sterchi Art. 319 N 13; DIKE Komm ZPO-Leu Art. 154 N 177; Hoffmann-Nowotny, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel, Berufung und Beschwerde, Kommentar, Basel 2013, Art. 319 N 26; SHK ZPO-Reich Art. 319 N 10; vgl. auch BGer 4A_440/2007 vom 6.2.2008 E. 1.1.1; 4A_315/2008 vom 24.4.2009 E. 1.5; 5A_603/2009 vom 26.10.2009 E. 3.1; 4A_195/2010 vom 8.6.2010 E. 1.1.1; 4A_269/2011 vom 10.11.2011 E. 1.3 [betreffend Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG]). Der vorinstanzliche Entscheid ist demnach selbstständig anfechtbar, soweit damit der klägerische Antrag um Erlass von Schutzmassnahmen abgewiesen und die Editionsanordnung aufrechterhalten wurde (Stäuber, Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess, Zürich/St. Gallen 2011, S. 207 f.); er ist mit anderen Worten beschwerdefähig, soweit er Anordnungen bezüglich der Urk. 7/100/1-4 trifft, d.h. die Kalkulation Grundangebot vom 8. Dezember 2011 (Urk. 7/100/1), die Detailkalkulation vom 8. Dezember 2011 (Urk. 7/100/2), den Projektänderungskatalog vom 28. März 2012 (Urk. 7/100/3) und die eingeholten Offerten (Urk. 7/100/4) betrifft.

1.2. Anders verhält es sich mit Bezug auf den Entscheid der Vorinstanz, die von der Klägerin als "verwandte Unterlagen" (vgl. Urk. 7/92 S. 3 Ziff. 5 und Urk. 7/93 Disp.-Ziff. 1 a.E.) eingereichte Aufstellung von Vergleichsprojekten (Urk. 7/100/5) nicht an die Gutachterin weiterzuleiten, sondern der Klägerin zu retournieren und hinsichtlich dieses Dokuments auf den Antrag um Erlass von Schutzmassnahmen und damit einhergehend die Sichtung weiterer Akten in der Geschäftsstelle der Klägerin nicht einzutreten (Urk. 2 S. 5 E. 2.5). Mit dieser Anordnung (d.h. der Nichtzulassung von Urk. 7/100/5 als Beweismittel und deren Rückgabe an die Klägerin) hat die Vorinstanz besagte Aufstellung von der Beweisabnahme ausgenommen und deren Entfernung aus den Prozessakten veranlasst. Damit bleibt diese Urkunde der Einsichtnahme durch die Beklagten und andere Dritte von vornherein verschlossen. Insoweit ist der vorinstanzliche (Rück-

gabe- und Nichteintretens-)Entscheid nicht geeignet, schutzwürdige Interessen der Klägerin, insbesondere allfällige Geschäftsgeheimnisse, zu gefährden (vgl. Hasenböhler, in: ZPO-Komm Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 156 N 4a). Er stellt vielmehr eine "gewöhnliche" Beweisverfügung im Sinne von Art. 154 ZPO dar, mit der die Vorinstanz die fragliche Aufstellung als untaugliche Erkenntnisquelle zur Erstellung des Gutachtens betrachtet und deshalb nicht als Beweismittel zugelassen hat. Durch solche Anordnungen im Rahmen des Beweisverfahrens droht nach herrschender Auffassung aber nur in Ausnahmefällen ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil; etwa dann, wenn die Existenz des nicht zugelassenen Beweismittels gefährdet ist (z.B. lebensbedrohliche Erkrankung eines Zeugen oder Gefahr der Vernichtung einer Urkunde; vgl. DIKE Komm ZPO-Leu Art. 154 N 176), wenn eine Beweisanordnung mit der Strafandrohung nach Art. 292 StGB verbunden oder die zwangsweise Durchsetzung der Beweismassnahme angedroht wird (BGer 5D_166/2011 vom 13.12.2011 E. 2.4.1 [betreffend Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG]).

Eine derartige Ausnahme liegt in casu nicht vor, und die Klägerin weist auch keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil nach (vgl. BK ZPO II-Sterchi Art. 321 N 17 und Art. 319 N 15; Gasser/Rickli, a.a.O., Art. 319 N 5; Spühler/Dolge/Gehri, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 9. A., Bern 2010, Kap. 12 Rz 77 a.E.). Die als unrechtmässig gerügte Vorenthaltung von Urk. 7/100/5 sowie der von der Klägerin sinngemäss geltend gemachte Nachteil verminderter Qualität des Gutachtens bei nachträglicher Überarbeitung aufgrund von später ergänzten Grundlagen (Urk. 1A-B S. 4 Rz 4 und S. 10 Rz 22) kann ohne Weiteres durch Anfechtung des Endentscheids (mittels Kritik an der Überzeugungskraft des Gutachtens als Beweismittel bzw. an der Beweiswürdigung) korrigiert und der drohende Nachteil durch einen für die Klägerin günstigen Endentscheid behoben werden. Eine damit allenfalls verbundene Verlängerung des Verfahrens stellt für sich allein keinen Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO dar. Der (prozessleitende) Entscheid, die Auflistung von Vergleichsprojekten nicht an die Gutachterin weiterzuleiten und bezüglich dieser Urkunde auf das Begehren um Erlass von Schutzmassnahmen nicht einzutreten, kann deshalb nicht selbstständig angefochten werden (vgl. ZR 111 [2012] Nr. 51 E. 3.c; BSK ZPO-Spühler Art. 319 N 8; OFK

ZPO-Schmid Art. 154 N 11; Hoffmann-Nowotny, a.a.O., Art. 319 N 29; BK ZPO II-Sterchi Art. 319 N 14; Hasenböhler, a.a.O., Art. 154 N 25; Gasser/Rickli, a.a.O., Art. 154 N 1; einlässlich ferner DIKE Komm ZPO-Leu Art. 154 N 169 ff.; s.a. BGer 5A_603/2009 vom 26.10.2009 E. 3.1; 5A_315/2012 vom 28.8.2012 E. 1.2.1; 5D_166/2011 vom 13.12.2011 E. 2.4.1 m.w.Hinw. [betreffend Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG]). Die hiergegen gerichtete Kritik ist im Rahmen des Hauptrechtsmittels gegen den Endentscheid anzubringen (SHK ZPO-Reich Art. 319 N 8 und N 11; Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7377). Mithin kann weder "die Frage der Relevanz der Aufstellung" (Urk. 1A-B S. 10 Rz 21) noch "das Gutachten" als solches (vgl. Urk. 1A-B S. 14 Rz 32 a.E.) Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden. Diesbezügliche Rügen sind nicht zulässig. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten, soweit die Klägerin den vorinstanzlichen Beschluss auch mit Bezug auf Urk. 7/100/5 bemängelt und beantragt, die Aufstellung von Vergleichsprojekten unter Anordnung von Schutzmassnahmen an die Gutachterin weiterzuleiten (Urk. 1A-B S. 2 Antrag 2 a.E. und Antrag 3, S. 13/14 ff. Rz 30-42, S. 23 Rz 59), d.h. mit der Beschwerde im Ergebnis bezweckt wird, die Zulassung dieses Beweismittels durchzusetzen.

1.3. Die weiteren Rechtsmittelvoraussetzungen sind erfüllt. Insbesondere wurde die Beschwerde form- und fristgerecht erhoben (Art. 321 Abs. 2, Art. 142 f. und Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO sowie Urk. 115/2) und der einverlangte Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet (Urk. 8 und Urk. 9). Unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu nachstehende E. II/3) ist mit der eben genannten Einschränkung (betreffend Urk. 7/100/5 und die diesbezüglichen Rügen) auf die Beschwerde einzutreten. Wie nachstehend (E. III) zu zeigen ist, erweist sich diese jedoch als unbegründet. Es erübrigt sich deshalb, den Beklagten Gelegenheit zur Beantwortung der Beschwerde zu geben (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeentscheid kann aufgrund der Akten ergehen (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

2. Wird von der Einholung einer Beschwerdeantwort abgesehen, braucht nicht näher auf den prozessualen Antrag der Klägerin um Anordnung von Schutzmassnahmen im Beschwerdeverfahren eingegangen zu werden (Urk. 1A-B S. 3

[Antrag 2] und S. 24/25 Rz 65 ff.). Ohne Kenntnissgabe der Beschwerdeschrift in ungeschwätzter Fassung sowie der sensiblen Beilagen an die Beklagten besteht von vornherein keine Gefährdung von darin allenfalls enthaltenen Geschäftsgeheimnissen der Klägerin (bzw. der F. _____). Letztere hat deshalb kein rechtlich geschütztes Interesse an der Beurteilung ihres Gesuchs und einem diesbezüglichen (materiellen) Entscheid, und den Beklagten mangelt es an einem rechtlich geschützten Interesse, Einsicht in die ungeschwätzte Fassung der Beschwerdeschrift (Urk. 1A) und die Beilagen 1-5 der Urk. 5/16 (= Urk. 7/100/1-5) zu nehmen. Auf den Antrag um Anordnung von Schutzmassnahmen im Beschwerdeverfahren ist deshalb nicht einzutreten (wobei die betreffenden Aktenstücke gegenüber den Beklagten weiterhin unter Verschluss zu halten sind). Angemerkt sei immerhin, dass sich die Vorschrift betreffend Schutzmassnahmen (Art. 156 ZPO) vorab auf Beweismittel bezieht und deshalb fraglich erscheint, ob und inwieweit eine Geheimhaltung des *Vorbringens* einer Partei gegenüber der Gegenpartei und damit auch eine Schwärzung von Teilen der Beschwerdeschrift, d.h. von Rechtsmittelanträgen und der Beschwerdebegründung, überhaupt statthaft ist (ablehnend KUKO ZPO-Oberhammer Art. 53 N 11; BK ZPO I-Hurni Art. 53 N 79; bejahend demgegenüber BSK ZPO-Guyan Art. 156 N 3). Allenfalls liesse sich eine solche auf Art. 53 Abs. 2 ZPO stützen (so Stäuber, a.a.O., S. 204).

3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei hat sich die beschwerdeführende Partei mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen und unter Verweisung auf konkrete Aktenstellen hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere Begründungen, muss sich der Rechtsmittelkläger mit sämtlichen den Entscheid selbstständig tragenden Begründungen auseinandersetzen und alle Begründungen argumentativ entkräften (DIKE Komm ZPO-Hungerbühler Art. 321 N 21 i.V.m. Art. 311 N 38 f.). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer

5A_872/2012 vom 22.2.2013 E. 3; 5A_405/2011 vom 27.9.2011 E. 4.5.3 m.w.Hinw.; Freiburghaus/Afhelddt, in: ZPO-Komm Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 326 N 4; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20.4.2015 E. 4.5.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Abgesehen von dieser Relativierung gilt auch im Beschwerdeverfahren der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO). Die Beschwerdeinstanz ist deshalb weder an die in den Parteieingaben vorgetragenen Argumente noch an die Erwägungen der Erstinstanz gebunden. Sie kann die Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Erstinstanz abweichenden Begründung abweisen (sog. Motivsubstitution; vgl. BK ZPO I-Hurni Art. 57 N 21, N 39 ff.; KUKO ZPO-Oberhammer Art. 57 N 2).

III. Materielle Beurteilung

1. Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz führte aus, dass der Baukostenplan aus dem Grundangebot (Urk. 7/100/1) und der Detailkalkulation vom 8. Dezember 2011 (Urk. 7/100/2) sowie dem Projektänderungskatalog vom 28. März 2012 (Urk. 7/100/3) bestehe. Die äussere Form der Kalkulation sei ebenso zweckmässig wie naheliegend und somit nicht originell. Da die Kalkulation bei konkurrenzierenden Generalunternehmen vergleichbar ablaufen dürfte, handle es sich beim Baukostenplan in seiner äusseren Form nicht um ein Geschäftsgeheimnis (Urk. 2 S. 3 f. E. 2.2).

Mit Bezug auf die Offertpreise – so die Vorinstanz weiter – komme der Klägerin kein schutzwürdiges Interesse zu, da sich die Baukostenplanung an dem von der Bauherrin erstellten Baubeschrieb habe orientieren müssen. Dieser habe an gewissen Stellen die Übernahme von Budgets oder Verträgen der Bauherrin vorgeschrieben. Zudem mache die Klägerin geltend, dass sie nach Erhalt des Zuschlags mit allen Unterakkordanten Verhandlungen betreffend die tatsächliche Vergabe aller Arbeiten geführt und dabei auf unterschiedliche Weise versucht hät-

te, die Preise weiter zu optimieren. Mithin gehe auch die Klägerin davon aus, dass es sich dabei nicht um massgebliche Zahlen gehandelt habe und denselben insofern kein Geheimnischarakter zukomme. Im Übrigen habe die Klägerin nicht substantiiert, aus welchen Gründen es sich um geheim zu haltende Informationen handle, weshalb keine Interessenabwägung vorgenommen werden könne.

Weiter habe die Klägerin nicht substantiiert, weshalb die im Baukostenplan eingetragenen Risiko- und Chancengewichtungen (erfahrungsbasierte Kennzahlen) als Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren seien. Durch die Klageerhebung und die Geltendmachung des hypothetischen Gewinns habe die Klägerin diese Zahlen zum Prozessthema gemacht, wobei sie selber Behauptungen zum Umfang der ihr möglichen Einsparungen aufgestellt habe. Wenn man der Gegenpartei den Baukostenplan inklusive die einzelnen Offerten nicht zugänglich mache, nehme man dieser die Möglichkeit, zu den Schlussfolgerungen des Gutachtens und somit zum Kernthema des Prozesses fundiert Stellung nehmen zu können. Ein überwiegend schutzwürdiges Interesse der Klägerin an der Geheimhaltung gegenüber dem beklagischen Anspruch auf rechtliches Gehör sei deshalb nicht gegeben. Der Schutz des Baukostenplans und der darin enthaltenen Zahlen und Wertungen wäre somit als unverhältnismässig zu betrachten (Urk. 2 S. 4 E. 2.3).

Bezüglich der Identität der Unterakkordanten wies die Vorinstanz schliesslich darauf hin, dass die Klägerin geltend mache, sie habe nur für grosse und schwierig abzuschätzende Arbeiten Offerten eingeholt, um einen Anhaltspunkt für ihr Angebot zu haben. Erst nach Erhalt des Zuschlags wären weitere Angebote von Unterakkordanten eingeholt worden, die gegenüber anderen, nicht berücksichtigten Mitbieterinnen offeriert und versucht hätten, den Auftrag vom Zuschlagsempfänger zu erhalten. Mithin handle es sich bei den eingeholten Offerten nach eigenen Angaben nicht um solche der effektiven Vertragspartner der Klägerin, sondern lediglich um unverbindliche Auskünfte betreffend die Grössenordnung der Aufträge. Weil die Geschäftsbeziehungen einerseits projektbezogen und andererseits unverbindlich seien, liege auch in diesem Punkt kein Geschäftsgeheimnis vor (Urk. 2 S. 5 E. 2.4). Im Ergebnis sei der Antrag auf Schutzmassnahmen (bezüglich Urk. 7/100/1-4) somit abzuweisen (Urk. 2 S. 6 E. 2.6). (Die vor-

instanzlichen Ausführungen zu den "verwandten Unterlagen" [Urk. 2 S. 5 E. 2.5] sind mangels selbstständiger Anfechtbarkeit der damit begründeten Anordnung [vgl. vorne, E. II/1.2] nicht weiter von Interesse.)

2. Einwände und Vorbringen der Klägerin

Die Klägerin hält den vorinstanzlichen Ansatz für verfehlt, in Bezug auf die Grundkalkulation vom 8. Dezember 2011 zwischen den verschiedenen Elementen "äussere Form des Baukostenplans", "Offertpreise und Kennzahlen" sowie "Identität der Unterakkordanten" zu unterscheiden. Diese Betrachtungsweise werde den Eigenheiten und den Verhältnissen der baubranchentypischen Eigenschaften der Kalkulation nicht gerecht. Vielmehr sei es das System an sich sowie die Gesamtheit an Informationen, die Rückschlüsse auf die Kalkulation und ihre einzelnen Faktoren zuliesse und der Gegenpartei einen Wettbewerbsvorteil verschaffen würden. Mithin stelle die Kalkulation als Gesamtes ein Geschäftsgeheimnis dar (Urk. 1A-B S. 18/19 Rz 45).

Zur Begründung erörtert sie zunächst, dass und inwiefern von Belang sei, welche Art von Wert für die einzelnen Baukostenplanpositionen eingesetzt werde. In der Spalte "Kalk./#Off./Budget" sei angegeben, ob es sich beim jeweils eingesetzten Ausgangswert um vorgegebene Budgetpositionen oder um Offertpreise von potentiellen Unterakkordanten oder um erfahrungsbasierte und daher unternehmenseigene Kalkulationswerte handle. Im Unterschied zu Ersteren ("Budget") stellten die "O-Positionen", deren Betrag auf dem Markt abgefragt worden sei, sowie die "K-Positionen", für welche eigene, im Lauf der Jahre ständig verfeinerte und elektronisch gleichsam zu einem Kalkulations-"Werkzeugkoffer" für den zukünftigen Offertstellungsprozess aufbereitete Erfahrungswerte eingesetzt worden seien, Geschäftsgeheimnisse dar. Bereits diese Aufteilung gebe einem interessierten Dritten Aufschluss darüber, dass F._____ mit bestimmten Erfahrungswerten arbeite, wie gross die Erfahrungswert-Datenbank sei und für welche Arten von Arbeiten entsprechende Werte vorhanden seien. Aus der 5. Spalte des Grundangebots ("brutto/CHF/exkl. Mwst.") könnten zudem auch die konkreten Erfahrungswerte als solche und somit wichtige, nicht projektbezogene Faktoren der Projektkalkulation von F._____ in Erfahrung gebracht werden, welche eine Kalku-

lation von F._____ vorhersehbar und ausnützlich machen würden. Neben den Erfahrungswerten an sich gebe auch die Kategorisierung Aufschluss über einen Teil des Kalkulationssystems von F._____. Sie habe deshalb ebenfalls Geschäftsgeheimnischarakter (Urk. 1A-B S. 19 Rz 46-49). Eine weitere, massgebende Unterscheidung resultiere aus diesen Arten von Ausgangswerten hinsichtlich der eingesetzten Angebotspreise im Zusammenhang mit den von F._____ verwendeten weiteren Bemessungsfaktoren. Die Begründung hierfür gibt die Klägerin allerdings nur in der ungeschwärzten Fassung der Beschwerdeschrift (Urk. 1A S. 20, Überschrift "1.1.2 Bewertungsfaktoren") und will sie den Beklagten nicht offenlegen (vgl. Urk. 1B S. 19 f.).

Weiter treffe es entgegen vorinstanzlicher Auffassung nicht zu, dass mit Bezug auf die Identität der Unterakkordanten per se kein Geschäftsgeheimnis vorliege, weil die Geschäftsbeziehungen projektbezogen und unverbindlich seien. Gerade bei Grossprojekten wie dem Projekt "Hotel E._____", welche besondere Herausforderungen stellten, sei eine über Jahre gewachsene Geschäftsbeziehung von besonderer Bedeutung. Für F._____ bedeute es daher einen Wettbewerbsvorteil, ihre Vertrauenspartner bei Grossprojekten nicht allgemein offengelegt zu wissen. Entsprechend seien die Offerten zwar projektbezogen, die Geschäftsbeziehungen seien es hingegen nicht. Überdies handle es sich bei den eingeholten Offerten nicht um unverbindliche Auskünfte, sondern um üblicherweise zumindest für eine gewisse Zeit einseitig verbindliche Angebote der Unterakkordanten. Auch wenn die Identität der Unterakkordanten kein Geschäftsgeheimnis darstelle, gebe es doch gewisse Geschäftsbeziehungen, die aufgrund dieser Verhältnisse als solche zu qualifizieren seien. Das gelte insbesondere in Kombination mit den bereits erörterten Bewertungsfaktoren, gäben diese doch Aufschluss über die Beurteilung eines bestimmten Unterakkordanten durch die F._____ ... (Urk. 1A-B S. 20 f. Rz 53).

Vor diesem Hintergrund werde ersichtlich, dass es letztlich das Zusammenspiel der verschiedenen Informationen betreffend Erfahrungswerte, Unternehmensbewertungen und individuelle Geschäftsbeziehungen sei, das Aufschluss über das Kalkulationssystem der F._____ ... gebe. Diese Informationen und das

dahinter stehende Kalkulationssystem seien von der bundesgerichtlichen Definition eines Geschäftsgeheimnisses umfasst, daher zu schützen und nicht an die Beklagten herauszugeben. Ausserdem habe die Klägerin den Umfang der behaupteten Einsparungen von 6.8% auf den von ihr zuletzt offerierten Preis von der Zuschlagsempfängerin (G._____) übernommen. Entgegen der Argumentation der Vorinstanz habe sie die Zahlen in ihrem Angebot und den entsprechenden Baukostenplan gerade nicht zum Prozessthema gemacht, sondern (nur) die zusätzlichen, darüber hinausgehenden Einsparungen. Somit treffe auch das vorinstanzliche Argument nicht zu, wonach den Beklagten die Gelegenheit genommen werde, zur Schlussfolgerung fundiert Stellung zu nehmen, wenn ihnen der Baukostenplan und die einzelnen Offerten nicht zugänglich gemacht würden; umso weniger, als die Gutachterin verpflichtet sei, ihre Schlussfolgerung hinreichend zu begründen und den Beklagten gemäss Art. 187 Abs. 4 ZPO überdies die Möglichkeit offenstehe, eine Erläuterung des Gutachtens zu beantragen oder Ergänzungsfragen zu stellen. Vor diesem Hintergrund überwiege das Interesse der Klägerin an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse jenes der Beklagten an der Einsichtnahme in die eingereichten Unterlagen (Urk. 1A-B S. 21 f. Rz 54-57).

Für den Fall der Abweisung ihres Hauptantrags beantragt die Klägerin (eventualiter), den Beklagten lediglich eine zu schwärzende Fassung der fraglichen Unterlagen herauszugeben. Welche konkreten Schwärzungen dabei vorzunehmen wären und aus welchem Grund, führt die Klägerin nur in der ungeschwärzten Fassung der Beschwerdeschrift aus (Urk. 1A S. 22 f. Rz 58). In der geschwärzten Fassung sind die betreffenden Ausführungen unleserlich gemacht (Urk. 1B S. 22 f. Rz 58).

Schliesslich legt die Klägerin dar, dass und weshalb die Bekanntgabe der fraglichen Informationen an die Beklagten angesichts der Konkurrenzsituation zwischen der I.____ AG (I.____) und der F.____ ... zu einer konkreten und irreversiblen Gefahr der Verletzung ihrer Geschäftsgeheimnisse und zu einer Verminderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit führen würde. Insbesondere werde den Beklagten oder allfälligen Drittkonkurrenten, an welche die Informationen weitergegeben werden könnten, dadurch ermöglicht, bei künftigen Vergaben von Bau-

projekten und diesbezüglichen Verhandlungen die Kalkulation und die "Schmerzgrenze" der F._____ und damit auch deren Angebotspreise zu antizipieren und ihr eigenes Verhalten und Angebot daran auszurichten. Das Interesse der Klägerin an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse wiege im Hinblick auf die gravierenden Folgen schwer und verbiete eine Herausgabe der fraglichen Unterlagen an die Beklagten. Die Nachteile, die den Beklagten dadurch entstünden, würden durch die in Art. 187 Abs. 4 ZPO vorgesehenen prozessualen Instrumente wettgemacht (Urk. 1A-B S. 23 f. Rz 60-64).

3. Gerichtliche Beurteilung

3.1. Gemäss Art. 53 Abs. 2 ZPO haben die Parteien – als Teilgehalt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK, wiederholt in Art. 53 Abs. 1 ZPO) – das Recht, die Akten einzusehen und Kopien anfertigen zu lassen. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche Gerichtsakten (Rechtsschriften, Dokumente, Urkunden, Verfügungen und Korrespondenz des Gerichts etc.) und soll den Parteien ermöglichen, sich mit dem Prozessstoff auseinanderzusetzen und sich gegenüber dem Gericht sinnvoll zu äussern (SHK ZPO-Schenker Art. 53 N 18; DIKE Komm ZPO-Göksu Art. 53 N 27 f.). Diesem Zweck dient auch das ebenfalls aus dem Gehörsanspruch fließende Recht der Parteien, an der Beweisabnahme teilzunehmen (Art. 155 Abs. 3 ZPO) und zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen (Art. 232 Abs. 1 ZPO). Das Akteneinsichtsrecht (und das Teilnahmerecht am Beweisverfahren) besteht allerdings nur insoweit, als keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 53 Abs. 2 ZPO). Andernfalls kollidiert das Grundrecht auf rechtliches Gehör mit dem Recht des Prozessgegners oder eines Dritten auf Schutz seiner berechtigten Interessen, insbesondere auf Geheimhaltung bestimmter Tatsachen (Geheimnisse). Im Falle einer derartigen Interessenkollision unterliegt das Akteneinsichtsrecht einer Interessenabwägung und darf nur eingeschränkt werden, wenn das private Interesse an der Geheimhaltung im konkreten Einzelfall als gewichtiger eingestuft wird als das vollständige Akteneinsichtsrecht, wenn Ersteres also überwiegt (BSK ZPO-Gehri Art. 53 N 31; DIKE Komm ZPO-Göksu Art. 53 N 35; BSK ZPO-Guyan Art. 156 N 1; SHK ZPO-Passa-

delis Art. 156 N 9; einlässlich Stäuber, a.a.O., S. 189). Das beweisverfahrensrechtliche Gegenstück zu Art. 53 Abs. 2 ZPO findet sich in Art. 156 ZPO. Danach trifft das Gericht die erforderlichen (Schutz-)Massnahmen, falls die Beweisabnahme schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter, wie insbesondere deren Geschäftsgeheimnisse, gefährdet. Letzteres kann gerade im Zusammenhang mit der Durchsetzung eines Anspruchs auf entgangenen Gewinn der Fall sein (Stäuber, a.a.O., S. 61). Als Geschäftsgeheimnisse gelten dabei alle Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht (BGE 141 IV 155 E. 4.2.1 m.Hinw. auf BGE 101 IV 312 E. 1), d.h. "les données techniques, organisationnelles, commerciales et financières qui sont spécifiques à l'entreprise, qui peuvent avoir une incidence sur le résultat commercial et que l'entrepreneur veut garder secrètes" (BGer 4A_195/2010 vom 8.6.2010 E. 2.2; BK ZPO II-Brönnimann Art. 156 N 10).

In Anbetracht der fundamentalen Bedeutung des Gehörsanspruchs für den Ausgang des Verfahrens und seiner verfassungsmässigen Einbettung ist insbesondere mit Bezug auf den Schutz privater Interessen von der Möglichkeit, die Akteneinsicht durch Schutzmassnahmen zu beschränken, nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen. Das gilt auch dann, wenn Berufs- und Geschäftsgeheimnisse zur Diskussion stehen (KUKO ZPO-Oberhammer Art. 53 N 11). Je wichtiger die geheim zu haltende Tatsache für den Verfahrensausgang in der Sache selbst ist, desto höher müssen die Geheimhaltungsinteressen sein, um eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts zu rechtfertigen. Im Unterschied zu unwichtigen Tatsachen hat das Geheimhaltungsinteresse bei Tatsachen, die für die Entscheidung wichtig sind, deutlich zu überwiegen (DIKE Komm ZPO-Göksu Art. 53 N 35; im gleichen Sinne DIKE Komm ZPO-Leu Art. 156 N 15; BSK ZPO-Guyan Art. 156 N 1). Überdies ist einer nicht beweisbelasteten Partei oder Dritten weniger zuzumuten, ihre Geschäftsgeheimnisse im Interesse fremden Rechtsschutzes zur Verfügung zu stellen, als einer beweisbelasteten Partei, eigene Geheimnisse zur eigenen Rechtsdurchsetzung einzusetzen. Der nicht beweisbelasteten Partei oder Dritten ist ein Schutz ihrer Geheimhaltungsinteressen deshalb eher zu gewähren als der beweisbelasteten Partei. Die Anforderungen an das Geheimhaltungsinteresse sind bei Beschränkungen zu Lasten der nicht beweisbelasteten Partei somit

tendenziell höher anzusetzen als bei Beschränkungen zu deren Gunsten (Stäuber, a.a.O., S. 191 f.).

Sind gestützt auf die Interessenabwägung Schutzmassnahmen zu treffen, müssen diese verhältnismässig und auf das Erforderliche beschränkt sein (Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7314; DIKE Komm ZPO-Göksu Art. 53 N 36 ff.; DIKE Komm ZPO-Leu Art. 156 N 14 und N 16; BSK ZPO-Guyan Art. 156 N 1; Hasenböhler, a.a.O., Art. 156 N 11; SHK ZPO-Passadelis Art. 156 N 9). Soweit die Akteneinsicht verweigert wird, muss das Gericht der betroffenen Gegenpartei den wesentlichen Inhalt des Dokuments offenlegen und ihr so die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Ist eine solche Offenlegung des prozessrelevanten Inhalts nicht möglich, darf das entsprechende Beweismittel in aller Regel nicht gegen die betreffende Partei verwendet werden, da dies den Kerngehalt des rechtlichen Gehörs verletzen und dem Gleichbehandlungsgebot widersprechen würde. Es ist mit anderen Worten nicht oder jedenfalls nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen möglich, Aktenstücke und -stellen, die – auch mittelbar – Grundlage eines Gerichtsentscheids sein sollen, der Gegenpartei vollständig vorzuenthalten (SHK ZPO-Schenker Art. 53 N 20 f.; s.a. KUKO ZPO-Schmid Art. 156 N 5; DIKE Komm ZPO-Leu Art. 156 N 18; Hasenböhler, a.a.O., Art. 156 N 12; BK ZPO II-Brönnimann Art. 156 N 22).

3.2. In der Lehre ist umstritten, welches Beweismass (voller Beweis oder blosser Glaubhaftmachung) für die geltend gemachte Gefährdung schutzwürdiger Interessen erforderlich ist (vgl. einerseits Stäuber, a.a.O., S. 206/207, und BSK ZPO-Guyan Art. 156 N 4, je m.w.Hinw. [voller Beweis]; KUKO ZPO-Schmid Art. 156 N 2; CPC Komm-Schweizer Art. 156 N 8; DIKE Komm ZPO-Leu Art. 156 N 10 [Glaubhaftmachung]). Einigkeit besteht hingegen darin, dass Art. 156 ZPO eine konkrete (und nicht bloss eine abstrakte) Gefährdung der Interessen einer Partei oder eines Dritten verlangt und dass diese grundsätzlich von der betroffenen Partei oder dem betroffenen Dritten darzutun bzw. genügend substantiiert zu begründen ist, da andernfalls eine Interessenabwägung nicht möglich ist (BSK ZPO-Guyan Art. 156 N 4; DIKE Komm ZPO-Leu Art. 156 N 8 f.; BK ZPO II-Brönnimann Art. 156 N 13; Hasenböhler, a.a.O., Art. 156 N 4a; CPC Komm-

Schweizer Art. 156 N 7; DIKE Komm ZPO-Göksu Art. 53 N 38; vgl. auch BGE 134 III 255 E. 2.5; BGer 4A_64/2011 und 4A_210/2011 vom 1.9.2011 E. 3.3). Die an der Geheimhaltung interessierte Partei oder Drittperson hat somit schlüssig darzulegen, warum bezüglich welcher Informationen ein Geheimhaltungsinteresse besteht und inwiefern dieses durch eine Verwendung der Informationen im Prozess bedroht wird (Stäuber, a.a.O., S. 205).

3.3. Die Klägerin führte zur Begründung ihres Antrags um Erlass von Schutzmassnahmen (bezüglich der hier allein relevanten Urk. 7/100/1-4) vor Vorinstanz aus, dass die Baukostenplanung sowie die Identität der Unterakkordanten und deren Offertpreise äusserst sensitive Informationen bzw. höchstensible Daten und als Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren seien. Aus diesen Informationen seien bereits im Offertstadium wichtige Geschäftsbeziehungen und Geschäftspolitiken erkennbar, welche letztlich für den Erfolg oder Misserfolg eines jeden Total- oder Generalunternehmens und somit auch für die F. _____ ... ausschlaggebend seien. Die Klägerin habe deshalb ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 156 ZPO an der Geheimhaltung dieser Geschäftsgeheimnisse gegenüber den Beklagten und weiteren Dritten. Im ...-Geschäftsfeld sei neben der Projektmanagementfähigkeit vor allem die Auftragskalkulation eine Schlüsselfertigkeit und streng gehütetes Geheimnis. Die Kalkulationsfähigkeit und das Kalkulationsgeschick entscheide zu einem wesentlichen Teil, ob Aufträge akquiriert werden könnten und einen Unternehmenserfolg schaffen würden (Urk. 7/99 S. 2 Rz 3 und S. 5 Rz 12).

Die Beklagten legten in ihrer Stellungnahme vom 15. Juni 2015 dar, weshalb ihrer Ansicht nach keine Geschäftsgeheimnisse betroffen und "diese pauschalen Behauptungen" der Klägerin sachlich unbegründet seien (Urk. 7/103 S. 2). Damit konfrontiert, beschränkte sich die Klägerin darauf, die Ausführungen der Beklagten "zur angeblich fehlenden Schutzwürdigkeit der Geschäftsgeheimnisse der Klägerin" als unzutreffend zurückzuweisen und diesbezüglich auf ihre Vorbringen in der Eingabe vom 19. Mai 2015 zu verweisen, an welchen sie vollumfänglich festhalte (Urk. 7/106 S. 1). Eine Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vorbringen erfolgte nicht.

3.4. Wie bereits erwähnt, hielt die Vorinstanz der Klägerin mit Bezug auf die Offertpreise vor, nicht substantiiert zu haben, aus welchen Gründen geheim zu haltende Informationen vorliegen sollten, weshalb keine Interessenabwägung vorgenommen werden könne. Auch habe die Klägerin nicht weiter substantiiert, weshalb die im Baukostenplan eingetragenen Risiko- und Chancengewichtungen als Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren seien (Urk. 2 S. 4 E. 2.3). Mit diesen (entscheidrelevanten) Erwägungen setzt sich die Klägerin nicht auseinander; darauf nimmt sie mit keinem Wort Bezug. Insoweit genügt die Beschwerde den formellen Anforderungen an die Begründung einer solchen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und vorne, E. II/3) und kann daher nicht auf sie eingetreten werden (vgl. BGer 5A_82/2013 vom 18.3.2013 E. 3.2; 5A_247/2013 vom 15.10.2013 E. 3.1; 5A_205/2015 vom 22.10.2015 E. 5.2).

3.5. Darüber hinaus ist generell festzustellen, dass die (anwaltlich vertretene) Klägerin mit ihren zu pauschalen Ausführungen in der Gesuchsbegründung vor Vorinstanz zwar behauptet hat, es liege eine Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen vor. Sie hat es aber unterlassen, hinreichend substantiiert darzutun, aus welchen Gründen welche konkreten Inhalte und Informationen in den fraglichen Unterlagen (Urk. 7/100/1-4) als solche zu qualifizieren seien und welche nachteiligen Auswirkungen deren Preisgabe für sie hätte bzw. wie schwer diese wiegen würden. Dazu wäre sie nach dem Gesagten aber gehalten gewesen und hätte erst recht Anlass bestanden, nachdem die Beklagten den Geheimnischarakter der betreffenden Informationen mit durchaus einleuchtenden Argumenten ausdrücklich in Abrede gestellt hatten. Die zu allgemein gehaltenen (und auf den ersten Blick keineswegs unplausibel bestrittenen) klägerischen Vorbringen lassen deshalb weder eine Beurteilung der Frage, ob und gegebenenfalls welche konkreten Informationen als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten sind, noch die für die Anordnung von Schutzmassnahmen notwendige Interessenabwägung zu (vgl. vorne, E. III/3.1). Zwar holt die Klägerin eine einlässlichere Begründung in der Beschwerdeschrift nach (insbes. Urk. 1A-B S. 18 ff. Rz 45 ff.). Dabei stützt sie sich auf neu vorgetragene Tatsachenbehauptungen (insbesondere zu den baubranchentypischen Eigenheiten der Kalkulation) und neue Beweismittel (Urk. 5/19). Diese können aufgrund des im Beschwerdeverfahren geltenden Novenverbots

aber nicht berücksichtigt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO und vorne, E. II/3), zumal auch keineswegs erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gab, sondern der Klägerin bereits vor Vorinstanz oblegen hätte, ihr Gesuch substantiiert zu begründen (vgl. BGer 4A_51/2015 vom 20.4.2015 E. 4.5). Die nachträgliche Begründung vermag die mangelnde Substantiierung deshalb nicht zu beseitigen. Im Ergebnis ist der vorinstanzliche Entscheid, soweit er das Gesuch um Erlass von Schutzmassnahmen abweist, somit nicht zu beanstanden (vgl. Hasenböhler, a.a.O., Art. 156 N 4a a.E.).

3.6. Im Übrigen fiele im vorliegenden Fall die Abwägung der Interessen der Beklagten an umfassender Akteneinsicht bzw. an der Wahrung ihres Gehörsanspruchs einerseits und der Klägerin am Schutz der behaupteten Geschäftsgeheimnisse andererseits wohl zu Gunsten der Beklagten aus. Einerseits soll das Gutachten, für dessen Erstellung die fraglichen Urkunden zu edieren (und die darin enthaltenen Informationen preiszugeben) sind, der beweisbelasteten Klägerin zum Nachweis ihres Schadens (und nicht primär den Beklagten zur Abwehr der Klage) dienen. Die Anforderungen an das Geheimhaltungsinteresse sind deshalb von vornherein hoch anzusetzen (vgl. vorne, E. III/3.1). Mit Recht führte die Vorinstanz ferner aus, dass die Klägerin zur Begründung der eingeklagten Schadenshöhe selber behauptet habe, sie hätte Einsparungen von 6.8% auf den von ihr zuletzt offerierten Preis erzielen können, womit sie die fraglichen Zahlen selber zum Prozessthema gemacht habe. Denn ob Einsparungen in dieser Höhe möglich gewesen wären, dürfte unter anderem auch davon abhängen, wie der zuletzt offerierte Preis kalkuliert wurde, was wiederum Kenntnis des Baukostenplans und der darin enthaltenen Kennzahlen voraussetzt. Dass die Klägerin den gewählten Prozentsatz (als Grundlage ihrer Schadensbeziehung) gestützt auf den finalen Abschlag der G._____ auf deren Angebot beziffert hat, ändert daran nichts. Die betreffenden Zahlen wurden somit zumindest mittelbar von der Klägerin selbst zum Prozessgegenstand gemacht (vgl. Urk. 1A-B S. 21/22 Rz 55). Als Grundlage der Schadensberechnung und des Schadensnachweises gehören diese Zahlen zum Kernthema des Prozesses. Es handelt sich nicht um nebensächliche, sondern um für die Erstellung des Gutachtens und den Prozessausgang in der Sache selbst zentrale Tatsachen. Diese Tragweite der geheim zu haltenden Tatsachen gebie-

tet, den Beklagten das Recht und die Möglichkeit, sich fundiert mit den Schlussfolgerungen des Gutachtens auseinanderzusetzen, möglichst umfassend zu gewähren. Das bedingt, dass sie die vollständigen Grundlagen des Gutachtens kennen. Die von der Klägerin erwähnten (und im Übrigen auch bei Offenlegung der Grundlagen bestehenden) Möglichkeiten, eine Erläuterung des Gutachtens zu beantragen oder Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. 1A-B S. 22 Rz 56), stellen keinen gleichwertigen Ersatz hierfür dar. Auch unter diesem Aspekt kommt dem Interesse der Beklagten an uneingeschränkter Akteneinsicht ein sehr hohes Gewicht zu (vgl. vorne, E. III/3.1). Das Geheimhaltungsinteresse der Klägerin dürfte somit nicht überwiegen und hätte wohl zurückzutreten.

3.7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz das Gesuch um Anordnung von Schutzmassnahmen im Ergebnis zu Recht abgewiesen hat, soweit sie darauf eintrat. Die Beschwerde ist deshalb (sowohl mit Bezug auf den Haupt- als auch den Eventualantrag) abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Die Vorinstanz wird das Verfahren nach Massgabe von Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Beschlusses (Urk. 2 S. 6) fortsetzen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der mit ihren Rechtsmittelanträgen unterliegenden Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 7'000.– festzusetzen und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Mangels eines entsprechenden Antrags (vgl. Urk. 10) ist den Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 140 III 444 E. 3.2.2; 139 III 334 E. 4.3 m.w.Hinw.). Als unterliegende Partei hat auch die Klägerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf den prozessualen Antrag um Anordnung von Schutzmassnahmen im Beschwerdeverfahren wird nicht eingetreten.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 7'000.-- festgesetzt.
4. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden der Klägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
5. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BBG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 6'577'284.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 14. Dezember 2015

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

Dr. M. Nietlispach

versandt am: js